

**Vorbemerkungen:**

Über die Entwicklung der Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises hinaus berichtet die Verwaltung auch regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in der gesamten Schullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis. Dabei geht es insbesondere um Schulentwicklungsprozesse, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eigenständig im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch schulorganisatorische Maßnahmen gestalten.

Im Zuge der Koordinierung von kommunalen Schulträgerplanungen im Bereich der Förderschulen ist der Rhein-Sieg-Kreis auf Wunsch der Hauptverwaltungsbeamten eingebunden und, soweit erwünscht, moderierend tätig.

Eine Vorlage der Schülerzahlen aller öffentlichen und privaten Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zuletzt in der Sitzung am 22.03.2017 mit einem Datenbestand von Januar 2017.

**Erläuterungen:**

Zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung ist als **Anhang** eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis zum Stand des laufenden Schuljahres 2017/18 (amtliche Schulstatistik Stichtag 15.10.2017) beigelegt. Diese Tabelle wurde nunmehr um zwei weitere, zurückliegende Schuljahre erweitert. Sie ermöglicht somit eine „Langzeitbetrachtung“ seit dem Schuljahr 2009/10.

Die Gesamtzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Wunsches der Eltern/Sorgeberechtigten eine Förderschule im Rhein-Sieg-Kreis besuchen, ist somit seit dem Schuljahr 2015/16 (einschließlich) zum dritten Mal in Folge im neuen Schuljahr angestiegen.

Bei dieser Entwicklung sind auch die aufgrund der konsequenten Anwendung der sogenannten Mindestgrößenverordnung durch das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung (jetzt Ministerium für Schule und Bildung – MSB) vollzogenen schulorganisatorischen Veränderungen zu berücksichtigen, durch die das Angebot bzw. der Bestand an Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt reduziert wurde. Ein wohnortnahes Förderschulangebot und das im Schulgesetz verbindlich vorgesehene Elternwahlrecht konnte dadurch im Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr flächendeckend vorgehalten werden.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Rheinbach und Troisdorf, Im Laach, wurden zwischenzeitlich geschlossen. Die Verbundschule in Niederkassel ist aktuell „auslaufend“ und führt keine neue Eingangsklasse mehr. Die zuvor eigenständigen Schulstandorte der Verbundschulen in Bornheim und Königswinter (Förderschwerpunkte Sprache und Lernen) werden als Schulverbund, d. h. organisatorisch als eine Schule mit Haupt- und Teilstandort, weitergeführt.

Die Schließung der ehemaligen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Königswinter-Oberpleis, an der ausschließlich die so genannte Werkstufe (heute: Berufspraxisstufe) beschult wurde, war Folge des Neubaus eines Schulgebäudes für die Heinrich-Hanselmannschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Sankt Augustin. Es erfolgte ein Umzug der Berufspraxisstufe nach Sankt Augustin in den Neubau mit höherer Raumkapazität.

Der nach dem Schuljahr 2014/15 zu verzeichnende stetige Zuwachs der Schülerzahlen an den Förderschulen erfolgt im Übrigen trotz des seit dem Schuljahr 2014/15 für die

Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Schulplatz im gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule.

Zwischenzeitlich ist die angekündigte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 13.09.2017 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung sind allerdings keine Korrekturen an den Mindestschülerzahlen vorgenommen worden. Jedoch können Schulträger Förderschulen nun auch bei Unterschreitung der vorgegebenen Schülerzahlen aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretung (Rat, Kreistag) weiter fortführen.

Sofern Schulträger den Schulbetrieb einer aufgelösten und bereits „ausgelaufenen“ Schule wieder aufnehmen möchten, ist von ihrer Vertretung ein entsprechender, neuer Errichtungsbeschluss zu fassen, der dann der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ein solches Beschluss- und Genehmigungsverfahren ist auch für die Förderschulen erforderlich, für die bereits ein Auflösungsbeschluss gefasst und dieser durch die Bezirksregierung bereits genehmigt wurde.

Lediglich bei den Förderschulen, bei denen ein vom Schulträger gefasster Auflösungsbeschluss noch nicht förmlich durch die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, ist es für die Fortführung ausreichend, wenn der Schulträger der Bezirksregierung gegenüber die Rücknahme seines Beschlusses erklärt.

Die „Änderungsverordnung“ ist bis zunächst zum 31.07.2019 befristet. Eine unmittelbare Auswirkung bzw. Relevanz für die Förderschulen in Kreisträgerschaft ist durch die „Änderungsverordnung“ nicht gegeben.

Zur Erörterung und gegebenenfalls Abstimmung der Förderschulentwicklungsplanung der städtischen Schulträger unter Berücksichtigung dieser neuen – befristeten – Rechtslage hat der Rhein-Sieg-Kreis in seiner moderierenden Funktion alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer gemeinsamen Schulträgerbesprechung eingeladen. Die Verwaltung wird mündlich über die Besprechung berichten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 21.11.2017.

Im Auftrag

gez. Thomas Wagner